

Vertrag

über die Ableitung der Abwässer der Einwohnergemeinde Dornach und deren Reinigung in den basellandschaftlichen Abwasserreinigungsanlagen Birs 1 und Birs 2 (ARA Birs 1 und ARA Birs 2)

Der Kanton Basel-Landschaft, vertreten durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, und die Einwohnergemeinde Dornach (nachfolgend Dornach genannt), vertreten durch den Gemeinderat Dornach, schliessen folgenden Vertrag:

Im Hinblick auf die vorgesehene Ausserbetriebnahme der ARA Birs 1 und der Optimierung der Abwasserbehandlung im Birstal regelt dieser Vertrag die Kostentragung für Investitionen sowie den Betrieb und Unterhalt für die von Dornach mitbenutzten Abwasseranlagen des Kantons Basel-Landschaft. Beilage 1 ist integrierender Bestandteil dieses Vertrags.

§ 1 Gegenstand

- 1 Dornach übergibt seine Abwässer an der Übergabestelle (Plan-Nr. L-2476/7.1) in den basellandschaftlichen Anschlusskanal.
- 2 Der Kanton Basel-Landschaft übernimmt das unter Absatz 1 erwähnte Abwasser aus Dornach zur Ableitung und Reinigung in den kantonalen Anlagen.

§ 2 Beschaffenheit der Abwässer und Zuflussmengen

- 1 Dornach obliegt es, für die gewässerschutzrechtliche Beschaffenheit ihrer Abwässer besorgt zu sein.
- 2 Dornach obliegt weiter die gewässerschutzkonforme Ableitung unverschmutzter Abwässer.
- 3 Die Mischwasserübergabemenge von Dornach richtet sich nach dem ARA GEP Birs 1 und 2.

§ 3 Investitionen

- 1 Dornach beteiligt sich an den Investitionen der vorgesehenen und weiteren künftigen Ausbauten der Abwasseranlagen gemäss dem Investitionskostenschlüssel in Beilage 1 und erwirbt damit das Recht der Mitbenutzung. Durch den einmaligen Investitionsbeitrag entfällt die Zahlung von Kapitaldienstkosten an den Kanton Basel-Landschaft.
- 2 Wird von einer Partei der Vertrag gekündigt, werden Dornach für den beitragspflichtigen Teil für die in der Kündigungsfrist erfolgten Ersatz- oder Neuinvestitio-

nen die Kapitaldienstkosten zusammen mit den Betriebs- und Unterhaltskosten der mitbenutzen Abwasseranlagen jährlich in Rechnung gestellt.

§ 4 Betriebs- und Unterhaltskosten

Dornach beteiligt sich an den Kosten für den Betrieb und Unterhalt der mitbenutzten Abwasseranlagen des Kantons Basel-Landschaft auf Grund der massgebenden kantonalen gesetzlichen Grundlagen über die Kosten der Abwasserbeseitigung¹ und der speziellen Regelung für das Mischwasserbecken ARA Birs 1 (vgl. Beilage 1).

§ 5 Fälligkeit

- ¹ Die laufenden Kosten für den Betrieb und den Unterhalt sind von Dornach Mitte des laufenden Betriebsjahres (Betriebsjahr = 1. Januar bis 31. Dezember) zu bezahlen. Die dafür gestellte Rechnung enthält die mutmasslichen Kosten für das laufende Jahr. Die Differenzen zu den effektiven Kosten werden jeweils mit der Rechnung des Folgejahres beglichen.
- ² Für die Investitionskostenbeiträge kann der Kanton Basel-Landschaft Dornach à-conto Beiträge in Rechnung stellen.
- ³ Die Bezahlung der unter Abs. 1 und 2 erwähnten Kosten hat innert 30 Tagen seit der Rechnungsstellung zu erfolgen.

§ 6 Einsichtnahme

Dornach ist berechtigt, die mitbenützten Abwasseranlagen zu besichtigen und hat Einsicht in alle mit der Kostenbeteiligung zusammenhängenden Unterlagen.

§ 7 Eigentum

Das Eigentum der von Dornach mitbenutzten und mitfinanzierten Abwasseranlagen bleibt vollständig beim Kanton Basel-Landschaft.

§ 8 Vertragsdauer und Kündigung

- ¹ Dieser Vertrag wird auf 30 Jahre abgeschlossen. Wird er von keiner Vertragspartei gekündigt, verlängert er sich jeweils um 10 Jahre.
- ² Der Vertrag kann auf das Ende einer Vertragsperiode unter Einhaltung einer Frist von 5 Jahren gekündigt werden.

¹ *Gegenwärtig nach Massgabe des Trinkwasserverbrauchs gemäss dem Gesetz über den Gewässerschutz des Kantons Basel-Landschaft vom 18. April 1994 und der speziellen Regelung für das Mischwasserbecken ARA Birs 1 (Beilage 1).*

§ 9 Vertragsanpassung

Stehen Ersatz- und/oder Neuinvestitionen an, verpflichten sich die Vertragsparteien die Vertragsdauer neu so festzulegen, dass die erforderlichen Investitionen sachgerecht amortisiert werden können.

§ 10 Streitigkeiten

Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden durch das Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht in Liestal beurteilt.

§ 11 Genehmigung

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der Regierungsräte des Kantons Basellandschaft und Solothurn und von Dornach nach deren Recht.

§ 12 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt nach allseitiger Genehmigung per 1. Januar 2004 in Kraft und löst den bestehenden Vertrag vom 9. März 1982 ab.

§ 13 Anhang

- Beilage 1: Kostenschlüssel für Investitionen, Betrieb und Unterhalt der mitbenutzten Abwasseranlagen
- Übergabestelle, Situation 1:10'000 (Plan-Nr. L-2476/7.1)

Beilage 1

Vertrag

über die Ableitung der Abwässer der Einwohnergemeinde Dornach und deren Reinigung in den basellandschaftlichen Abwasserreinigungsanlagen Birs 1 und Birs 2 (ARA Birs 1 und ARA Birs 2)

A. Investitionskostenschlüssel

1. Grundsatz

Der Investitionskostenanteil der einzelnen Partner berechnet sich anhand ihrer über fünf Jahre vor einer Investition durchschnittlich gemessenen Trinkwassermengen in m³ im Verhältnis zur Summe der durchschnittlichen Trinkwassermengen aller Vertragspartner im gleichen Zeitraum. Für die Investitionen im Zusammenhang mit dem Ausbau der ARA Birs 2 wird der Durchschnitt der Jahre 1996 bis 2001 zugrunde gelegt.

2. Investitionen in die mitbenutzten Abwasseranlagen

2.1. ARA Birs 1:

Mit den bisher geleisteten Investitionsbeiträgen auf Basis des Vertrages über die Ableitung der Abwässer der Gemeinden Dornach und Gempfen und deren Reinigung in der Basellandschaftlichen Abwasserreinigungsanlage Birs 1 in Reinach vom 9. März 1982 sowie auf Grund des Landratsbeschlusses Nr. 849 vom 24. April 1997 hat Dornach das Recht erworben, die Abwasseranlagen des Kantons Basellandschaft mitbenützen zu können.

2.2. Kanalnetz bis ARA Birs 1

Die Kostenbeteiligung an ausserordentlichen Massnahmen am Kanalnetz wie Ersatz- und Neubauten zwischen der Übergabestelle und dem Mischwasserbecken ARA Birs 1 werden nach der Mischwasserübergabemenge berechnet (gemäss § 2³ des Vertrages).

Diese Massnahmen sind den Vertragsparteien rechtzeitig anzukünden.

2.3. Kanalnetz unterhalb ARA Birs 1

Ausserordentliche Massnahmen wie Ersatz- und Neubauten werden im Verhältnis der gemessenen Trinkwassermenge von Dornach zur totalen Kapazität der betroffenen Abwasserleitung anteilmässig in Rechnung gestellt.

Diese Massnahmen sind den Vertragsparteien rechtzeitig anzukünden.

2.4. ARA Birs 2:

¹ An den Ausbau der ARA Birs 2 (verbunden mit der Aufhebung der ARA Birs 1) hat sich Dornach an den Ausbaukosten anteilmässig gemäss dem Investitionskosten-schlüssel unter A. 1. zu beteiligen.

Die mutmasslichen Kosten für Dornach betragen gemäss Kostenvoranschlag und Verteilschlüssel:

Massnahmen	Kosten	Anteile				
		Dornach	Gempen	Hochwald	Baselland	
		6.78%	0.76%	1.03%	91.43%	100%
Ableitungskanal ARA Birs 2	8'000'000	542'400	60'800	82'400	7'314'400	
Erhaltung und Ausbau ARA Birs 2	50'000'000	3'390'000	380'000	515'000	45'715'000	
Anpassungen Kanäle ARA B1	1'000'000	67'800	7'600	10'300	914'300	
Aufhebung ARA Birs 1	3'000'000	203'400	22'800	30'900	2'742'900	
Mischwasserbecken ARA Birs 2	4'000'000					4'000'000
Düker, Aufhebung PW Birskopf	2'000'000					2'000'000
Total	68'000'000	4'203'600	471'200	638'600	56'686'600	6'000'000
Total BL						62'686'600

² Ersatz- und Neuinvestitionen werden nach dem Investitionskosten-schlüssel unter A. 1. verteilt. Diese Massnahmen sind rechtzeitig anzukünden.

B. Betrieb und Unterhalt der mitbenutzen Abwasseranlagen

1. Kanalnetz:

Die Kosten für die jährlichen Betriebs- und Unterhaltskosten der mitbenutzen Kanäle werden den einzelnen Partnern gemäss § 4 des Vertrages in Rechnung gestellt.

2. ARA Birs 1 und ARA Birs 2

Bis zur Ausserbetriebnahme der ARA Birs 1 werden die jährlichen Betriebs- und Unterhaltskosten beider Anlagen addiert und gemäss § 4 des Vertrages in Rechnung gestellt.

Nach Stilllegung der ARA Birs 1 werden die jährlichen Betriebs- und Unterhaltskosten der ARA Birs 2 gemäss § 4 des Vertrags in Rechnung gestellt.

3. Mischwasserbecken ARA Birs 1:

Der Anteil Dornach an den Betriebs- und Unterhaltskosten sowie an Erhaltungs-massnahmen am Mischwasserbecken beträgt 25%.

